

Gemeinde Unterperfuss

Bezirk Innsbruck-Land
6178 Unterperfuss 55
Tel. 05232/3229 Fax Dw. 30
Email: gemeinde@unterperfuss.tirol.gv.at

Kundmachung - Informationsschreiben Reinhaltung der Straßen und Gehwege

Unterperfuss am 19.04.2022

Sehr geehrte Bürger*innen
Sehr geehrte Grundbesitzer und Pächter*innen
Sehr geehrte Hunde- und Pferdehalter*innen!

Die **Gemeinde Unterperfuss** in der Stellung als Straßen Erhalter im Sinne der StVO, vollzog im Zuge ihrer erforderlichen Aufgaben, **eine Reinigung** aller asphaltierten Geh- und Verkehrswege im Gemeindegebiet Unterperfuss.

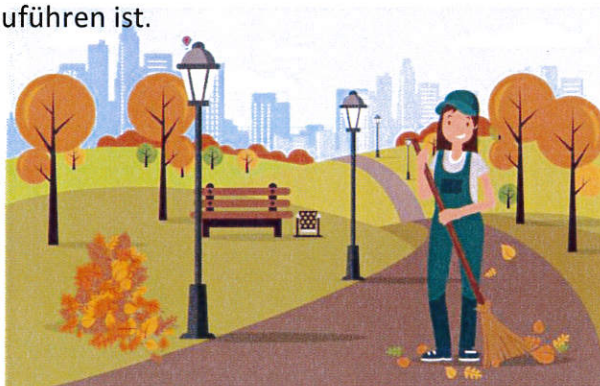
Das nun vorherrschende Gesamtbild der Verkehrswege (Gehsteig, Fahrwege, Straßen) gilt somit als „**Sollzustand**“.



Dazu wird erklärt, dass sich der Gemeinderat auf Grund auftretender Beschwerden von Straßenbenützern zum bis dato vorherrschenden Verschmutzungsgrad befasste.

Mit Genehmigung des Gemeinderates gilt ab sofort bzw. mit dieser Kundmachung:
Jegliche Verunreinigungen der Geh- und Fahrwege durch den/die Verursacher*in, muss **zeitnah beseitigt und der Sollzustand wiederhergestellt werden.**

Der Gemeinde ist klar, dass bei gewissen Tätigkeiten (Acker- und Feldpflege bzw. Erntetätigkeit) durch anhaftende Erdmengen oder Mist an den Rädern der verwendeten Fahrzeuge, ein Verschmutzungsgrad nicht hintangehalten werden kann. Deshalb wird ho. auch das Zugeständnis vermittelt, dass die Reinigung der Wege erst nach Abschluss der unmittelbar durchzuführenden Tätigkeit, **jedoch zeitnah** (jedenfalls vor Wochenenden) durchzuführen ist.



Erklärung/Rechtsgrundlage:

Zum Zwecke der Rechtsverständlichkeit wird nachstehend die Rechtsgrundlage die Bestimmung des § 92/StVO verlautbart.

Aus dieser Bestimmung geht auch hervor, dass Besitzer*innen von Hunden und Pferden dafür zu sorgen haben, dass Gehsteige, Gehwege udgl. **nicht verunreinigt werden!**

Die Reinigungspflicht bzw. die Kostentragung für die Entfernung und Reinigung für den Verursacher, abgesehen von der möglichen Strafandrohung nach der STVO, ist im Abs. 3 geregelt.

§ 92 STVO / 1960

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Gemeinsam für ein sauberes Dorf!

Mit lieben Grüßen

Der Bürgermeister



Josef Giner